[3019.] **Zur Beachtung.**

Wir machen Sie hiermit darauf aufmerksam, daß wir uns auch für die Ostermesse 1852 das Disponiren verbitten müssen und **Ausnahmen von dieser allgemeinen Regel nur nach vorausgegangener Verständigung** gestatten können.

Unbedingt und ganz bestimmt erwarten wir zurück:

Fresenius, quant. Analyse 2. Aufl.
Knapp, Lehrbuch der Technologie 1. Band.
Mohr, Commentar zur preußischen Pharmacopoe. 2 Bde. compl. u. in Liefer.
— Lehrbuch der pharm. Technik.
Müller, Grundriß der Physik. 2. Aufl.
Müller-Pouillet, Lehrbuch der Physik. 2 Bde. 3. Aufl.
Otto, Lehrbuch der landwirthschaftlichen Gewerbe 3. Aufl. complett u. in Lieferungen.
Regnault, kurzes Lehrbuch der Chemie.
Scholl, Führer des Maschinisten. 2. Aufl.
Schellen, der electromagnetische Telegraph.
Stöckhardt, Schule der Chemie. 5. Aufl.
Vogt, Lehrbuch der Geologie. 2 Bde.

Nur in **feste Rechnung** sind geliefert und können deshalb selbstverständlich weder disponirt noch remittirt werden:

Fresenius, qualitative Analyse. 6. Aufl.
Graham-Otto, Lehrbuch der Chemie. 2. Aufl.
Hellmuth-Fischer, Elementarnaturlehre. 13. Aufl.
Schödler, Buch der Natur. 5. Aufl.
— — = = = 6. = 1. Lieferung. Rest 2. Lfg.

Sollten dem ungeachtet die angeführten Artikel zur Disposition gestellt werden, so müßten wir solche auf Ihrer Factur streichen und für den Abschluß gänzlich unbeachtet lassen.

Braunschweig, im Februar 1852.

Hochachtungsvoll ergebenst
Friedrich Vieweg & Sohn.

[3020.] Dass wir von
Sophoclis Philoctetes.
— Electra.
— Ajax.
— Antigone.
} ed Wunder. (aus der Bibl. Gr.)

keine Disponenden
gestatten können, bitten wir geneigtest zu bemerken.

Hennings'sche Buchh. in Gotha.

[3021.] **Versendungslisten,**
vervollständigt bis auf die neueste Zeit, habe ich, zunächst für meinen eigenen Bedarf, neu drucken lassen und kann eine Anzahl Exemplare à 10 Ngl baar abgeben.

Leipzig, 1. April 1852.

F. A. Brockhaus.

[3022.] Antiquarische Anzeige.

Heute erschien Bücher-Anzeige Nr. 167
von
J. Oberdorfer in München.

[3023.] Anfang März wurden unsere vier wissenschaftlich geordneten Kataloge

Bibliotheca medico-chirurgica; B. theologica; B. historico-naturalis u. B. philologica 1851. 2. Hälfte.

den festen Bestellungen entsprechend, zur Fortsetzung versandt und werden z. Z. den Ort ihrer Bestimmung erreicht haben.

Von Bibl. philologica und theologica ist durch die Versendung die ganze große Auflage bis auf wenige Exemplare, welche wir für die häufig einlaufenden Bestellungen completer Jahrgänge reserviren müssen, erschöpft, und müssen wir uns daher gegen Vorwürfe verwahren, wenn wir bei unterlassener rechtzeitiger Bedarfsangabe, nunmehr außer Stande sind, den einen oder den andern unserer bisherigen Abnehmer nachträglich noch zu befriedigen. Bei dieser Gelegenheit sehen wir uns veranlaßt zu bemerken, **daß wir mit seltener Ausnahme unsere Novitäten und Continuationen nur noch im allgemeinen Wahlzettel einfach ankündigen.**

Vandenhöck & Ruprecht in Göttingen.

[3024.] **Antiquar-Katalog.**

So eben wurde mein Katalog Nr. 59 versandt, der viele werthvolle Werke zu äußerst billigen Preisen enthält. — Handlungen, die sich wirklich mit Erfolg dafür verwenden können und diesen Katalog nicht erhielten, belieben denselben in mäßiger Anzahl zu verlangen. —

Seligsberg'sche Antiquariatsbuchhandlung in Bayreuth.

[3025.] Im Süddeutschen Buchhändlerblatt 1852. Nr. 7, ist Folgendes zu lesen:

Im Namen des Königs!

In der Strafklagsache des Buchhändlers Franz Ignaz Ebenhöch in Linz gegen den Redacteur der Süddeutschen Buchhändler-Zeitung, Buchhändler*) Karl Müller in Stuttgart, wegen Ehrenbeleidigung mittels der Presse, spricht das K. Oberamtsgericht nach vorgenommenem öffentlichen und mündlichen Verfahren, bei dem der Beklagte unentschuldigt ausgeblieben ist, sein Urtheil, wie folgt:

1) daß der Beklagte sich als Verfasser des Nr. 17 der von ihm redigirten Buchhändler-Zeitung, Jahrgang 1850, bekannt hat, in welcher von einer Handlunglungsweise des Klägers, als von Streichen spricht, ihm Ehrliebe und kaufmännisches Rechtsgefühl abspricht, und ihm deshalb nicht diejenige Achtung vor dem Eigenthum zutraut, welche den beanspruchten Credit begründen müsse, und endlich zu dem Schlusse kommt, daß große Summen im Buche, bei solchen Handlungen stehend, sei nur ein Truggeschäft für den Kaufmann, und lieber die Bücher behalten, als am Ende das Nachsehen, denn ein solcher Leichtsinn, um nicht mehr zu sagen, eine solche Gleichgiltigkeit, können folgerecht in weiterer Progression nur zum Ruine führen, daher caveant creditores der genannten Handlung;
2) daß der Beklagte hierdurch nicht blos die Standes-, sondern auch die Privat-Ehre des Klägers, welche von ersterer überhaupt nie getrennt werden kann, empfindlich gekränkt und ihm überdies dadurch höchst empfindlich an seinem Gewerbe schaden könne;
3) daß der Beklagte von der Wahrheit des von ihm erzählten Sachverhalts überzeugt sein konnte und deshalb seine Ehrenkränkung in milderem Lichte erscheint;
4) daß zwar der Beklagte durch **unrichtige** Darstellung den Sachverhalt auf eine für den Kläger empfindliche Weise **entstellt** hat, aber nicht nachgewiesen ist, daß er dieß absichtlich gethan hat;
5) **daß er aber ohne vorgängige genauere Untersuchung unwahre Thatsachen als wahr dargestellt hat.**

Aus diesen Gründen erkennt das Kgl. Oberamtsgericht:

daß der Beklagte, Karl Müller von Stuttgart, wegen mittels der Presse sich erlaubter Ehrenkränkung und verläumderischen Bezuchts, in Gemäßheit des Art. 284. Ziff. 1 und Schlußsatz 289 und 294 des Str.-G.-Buchs, zu der auf der Festung zu erstehenden Bezirks-Gefängniß-Strafe von
fünfzehen Tagen
und zu der Geldstrafe von
dreißig Gulden
verurtheilt, auch zu Bezahlung sämmtlicher Untersuchungskosten verpflichtet, dagegen von der Anschuldigung der Verläumdung Art. 286 des Str.-G.-Buchs freigesprochen sein soll, und daß dieses Urtheil durch die in Stuttgart erscheinende süddeutsche Buchhändler-Zeitung unentgeldlich zu veröffentlichen sei.

So beschlossen im K. Oberamtsgericht.

Leonberg, d. 15. November 1851.

Diese Abschrift beglaubigt:
Königl. Oberamtsgericht.

Im Namen des Königs!

In der von dem K. Oberamtsgericht Leonberg aus Auftrag gegen Karl Müller von Stuttgart verhandelten Untersuchungssache erkennt auf die von dem Angeschuldigten wider das Erkenntniß des Oberamtsgerichts vom 15. Novbr. d. J. erhobene Beschwerde, der Criminalsenat des Kgl. Gerichtshofs für den Neckarkreis:

daß der Beschwerdeführer:
1) des Recursus durch Versäumung der in Art. 45 des Gesetzes vom 13. August 1849 und in Art. 24 der K. Verordnung vom 25. Juli 1848 vorgeschriebenen Förmlichkeiten verlustig geworden sei;
2) mit seiner gänzlich unbegründeten Nichtigkeitsklage abgewiesen, und
3) zu Bezahlung der durch die Einwendung der Rechtsmittel verursachten Kosten verpflichtet sein solle.'

So beschlossen im Criminalsenat des Kgl. Gerichtshofs für den Neckarkreis.

Eßlingen, d. 31. Decbr. 1851.

Die Abschrift beglaubigt:
Oberamtsrichter zu Leonberg
Pistorius.

Ich bin die Mittheilung des Obigen meinen Freunden und mir schuldig, und wird sich's Herr Karl Müller in der Folge wohl zur Lehre dienen lassen, Unwahrheiten als wahr darzustellen; meinen Geschäftsfreunden aber zur Nachricht, daß ich heuer trotz des hohen Courses zur Oster-Messe zum 10. Male meine Zahlungen leisten werde.

Fr. Ign. Ebenhöch in Linz.

* Wo ist denn Herr Karl Müller Buchhändler?